

## §55

**Disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter**

(1) Ein Direktor oder Richter, der seine Pflichten verletzt, kann vor einem Disziplinausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Disziplinausschüsse werden bei den Bezirksgerichten, Militärobergerichten und beim Obersten Gericht gebildet. Der Disziplinausschuß bei den Bezirksgerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Direktoren und Richter der Kreisgerichte, der Disziplinausschuß bei den Militärobergerichten ist für Disziplinarverfahren gegen Leiter und Richter der Militärgerichte, der Disziplinausschuß beim Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts, gegen Direktoren und Richter der Bezirksgerichte sowie gegen Leiter und Richter der Militärobergerichte zuständig.

(3) Gegen den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts wird ein Disziplinarverfahren nicht durchgeführt.

(4) Die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens werden in einer Disziplinarordnung für Richter bestimmt, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Obersten Gerichts erläßt.

**4. Kapitel****Besondere Bestimmungen**

## §56

**Befreiung von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter und das Personal dieser Vertretungen sowie andere Personen, denen in der Deutschen Demokratischen Republik Privilegien und Immunitäten gewährt werden, sind nach den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, nach den entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Maßgabe der für die Deutsche Demokratische Republik geltenden oder von ihr abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik befreit.

(2) Das gleiche gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der Leiter und des Personals der im Abs. 1 genannten Vertretungen.

(3) Internationale zwischenstaatliche Organisationen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, ihre Amtspersonen und die Vertretungen der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen sind nach Maßgabe der entsprechenden vertraglichen Regelungen dieser Organisationen oder nach den mit der Deutschen Demokratischen Republik hierzu gesondert getroffenen Vereinbarungen von der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik befreit.

## - §57

**Rechtshilfe**

(1) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag (610,62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 2094501 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post

Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3 M - Einzeldabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
Kin/cbbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhamlinig für amtliche Dokumente. 108 Berlin, Neusrädische Kirchstraße 15. Telefon: 229 22 23  
(-icamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenset off set di ck)

(-icamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenset off set di ck)

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das örtlich zuständige Gericht zu richten. Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das zuständige Bezirksgericht.

(3) Der Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen oder der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

**5. Kapitel****Schlußbestimmungen**

## §58

**Durchführungsverordnungen  
und Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsverordnungen zum Gerichtsverfassungsgesetz erläßt der Ministerrat. Er kann den Minister der Justiz mit dem Erlaß von Durchführungsbestimmungen beauftragen.

## §59

**Zuständigkeit des Kreisgerichts  
in Notariatsangelegenheiten**

Das Kreisgericht ist zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatlichen Notariats und eines Einzelnotars. Es entscheidet endgültig.

## §60

**Inkrafttreten**

(1) Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt am 1. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I Nr. 4 S. 45),
2. Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 4 S. 71),
3. Erste Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 zum Gerichtsverfassungsgesetz (GBl. II Nr. 55 S. 385),
4. Zweite Durchführungsverordnung vom 8. März 1965 zum Gerichtsverfassungsgesetz — Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen — (GBl. II Nr. 32 S. 243),
5. Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1965 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten (GBl. II Nr. 92 S. 669),
6. §§ 15 und 16 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97),
7. Gesetz vom 17. Dezember 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I 1970 Nr. 1 S. 5).

**m**